



Die psychosoziale Prozessbegleitung in der Strafprozessordnung

Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz

Fall aus der Praxis 1

- Der Berliner Gynäkologenprozess vor dem LG Berlin
- 1984 bis 1986
- Tatvorwurf: Zwei Gynäkologen sollen eine Anästhesistin in ihrem Dienstzimmer vergewaltigt haben

Nebenklage 1984

- Nebenklagebefugnis knüpft an Privatklagebefugnis an
- Delikte: u. a. Hausfriedensbruch, Beleidigung, Körperverletzung, Bedrohung

1. Opferschutzgesetz 18.12.1986

- Neustrukturierung der Nebenklage: Opfer schwerer Straftaten; höchstpersönliche Rechtsgüter
- Möglichkeit, bei Nebenklagebefugnis sich schon im Vorverfahren eines RA zu bedienen
- § 68a StPO: Fragen zum persönlichen Lebensbereich, wenn sie unerlässlich sind
- Regelung der Befugnisse des Verletzten in den §§ 406d ff StPO
- § 171b GVG: Öffentlichkeitsausschluss bei Erörterung von Umständen aus dem persönlichen Lebensbereich (Schutz der Privatsphäre)



Fall aus der Praxis 2

Der Prozess gegen Souhaila Andrawes vor
dem OLG Hamburg

Urteil: 19. November 1997

12 Jahre Freiheitsstrafe

Zeugenschutzgesetz vom 30.04.1998

- Einführung eines Opferanwalts auf Staatskosten, § 397a StPO
- Möglichkeit der Beiordnung eines anwaltlichen Beistands bei Zeugenvernehmungen nach § 68b StPO
- Einführung der audiovisuellen Zeugenvernehmung und Verwertung von Aussagen; §§ 58a, 168e, 247a, 255a StPO

Fall aus der Praxis 3

- NSU Prozess gegen Beate Zschäpe u. a. seit dem 6. Mai 2013 vor dem Oberlandesgericht München
- Über 80 Nebenkläger
- Über 60 Nebenklagevertreter

- **2. Opferrechtsreformgesetz 29.07.2009**
 - Änderung des 68 StPO (Geheimhaltung Personalien)
 - Erweiterung 68b StPO (Anwesenheitsrecht RA bei Vernehmungen)
 - Erweiterung der Möglichkeit der Beiordnung eines Opferanwalts, § 397a StPO
 - Erweiterung der Informationspflichten in § 406h StPO (alt)
 - Hinweis auf Möglichkeit der psychosozialen Prozessbegleitung

- **StORMG 26.06.2013**
 - Anklage in Jugendschutzsachen bei Jugendgerichten
 - Erweiterung des Ausschlusses der Öffentlichkeit, § 171b GVG
 - Erweiterung Informationsrechte und Opferanwalt; § 397a StPO

3. Opferrechtsreformgesetz vom 21.12.2015

Mit dem Gesetzentwurf werden

- die Opferschutzrichtlinie (Richtlinie 2012/29/EU) umgesetzt und
- die psychosoziale Prozessbegleitung im deutschen Verfahrensrecht verankert.

Umsetzung Opferschutzrichtlinie

Besondere
Schutzbedürftigkeit
Artikel 22

Anzeigeerstattung
Artikel 5

Dolmetscher
Artikel 7

Übersetzung
Artikel 7

Information
Artikel 6



Psychosoziale Prozessbegleitung

Gesetzliche Verankerung eines Anspruchs auf psychosoziale Prozessbegleitung ist ein **Novum und Meilenstein** für den Opfer-schutz

Silber Award 2014 des World Future Council für Prozessbegleitung in Österreich

Entwicklungen

- Prozessbegleitung Auschwitzprozess (1963-1965)
- Zeugenbetreuungsstellen an den Gerichten
- Zeugenbegleitprogramme (z. B. Modellprojekt SH ab 1995)
- Sozialpädagogische Prozessbegleitung (Konzept Frau Fastie)
- 2011 Projekt „Implementierung eines landesweiten Angebots der pPB“ in NI; Angebot seit 2013
- Arbeitsgruppe der JuMiKo und Abschlussbericht 2014; Mindeststandards psychosoziale Prozessbegleitung
- Modellprojekte/Erfahrungen in anderen Ländern (MV und BW)

Was ist psychosoziale Prozessbegleitung?

- Ein Fall aus der Praxis
 - Überfall und Vergewaltigung einer 21-jährigen jungen Frau aus Südamerika durch einen Fremdtäter
 - Vorbereitung auf Hochschulzulassungsqualifikation
 - Allein in Deutschland (keine Freunde, Familie weit weg)
- Was leistet die pPB in diesem Fall?

Phase 1: Vor der Gerichtsverhandlung

- Nebenklagevertretung durch Rechtsanwältin
- OEG-Antrag
- Schutzmöglichkeiten
- Unterstützung bei Gesprächen mit Krankenkasse
- Unterstützung bei Gesprächen mit Schule
- Psychotherapeutische Unterstützung
- Kontaktaufbau zu Kommilitonen/innen
- Teilnahme Selbstverteidigungskurs Frauen
- Vorbereitung auf Gerichtsverhandlung

Phase 2: Gerichtsverhandlung

- Begleitung zum Gerichtstermin
- Gemeinsames Warten im Zeugenschutzzimmer
- Über die Folgen der Tat wollte die Verletzte persönliche aussagen in Begleitung ihrer Prozessbegleiterin (wichtig für Verlassen der Opferrolle)
- Begleitung zu Plädoyers und Urteilsverkündung



Phase 3:

Nach der Gerichtsverhandlung

- Nachbereitungstermine
- Im Sommer 2015 schaffte die junge Frau die Zulassung zur Hochschulqualifikation in einer anderen Stadt
- Vermittlung von therapeutischer Unterstützung dort wegen anhaltender Flash-Backs

Gesetzliche Grundlagen

- Gesetzliche Regelung in **§ 406g StPO**
(**Wer** hat Anspruch und **welche Rechte** hat die Prozessbegleitung)
- **Gerichtskostengesetz**
- Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung (**PsychPbG**)
- Inkrafttreten am 1. Januar 2017 mit Übergangsregelung

Wer hat Anspruch?

- Gebundener Anspruch für Kinder und Jugendliche, die Opfer schwerer Gewalt- und Sexualstraftaten geworden sind oder Erwachsene, die ihre Interessen selbst nicht ausreichend wahrnehmen können, § 397a Absatz 1 Nummer 4 und 5 StPO
- Ermessensanspruch für erwachsene Opfer schwerer Gewalt- und Sexualverbrechen, § 397a Absatz 1 Nummer 1 bis 3 StPO
- Ermessensanspruch für Angehörige von Getöteten, § 397a Absatz 1 Nummer 2

Kosten

- Im Falle der Beiordnung ist psychosoziale Prozessbegleitung für Verletzte kostenfrei! (§ 406g Absatz 3 Satz 3 StPO-E)
- Kosten für die psychosoziale Prozessbegleitung trägt das Land
- Im Falle einer Verurteilung: Erhöhung der Gerichtsgebühren; Kostentragung durch den Verurteilten
- Gerichtskostengesetz:
 - 520 Euro im Vorverfahren
 - 370 Euro im gerichtlichen Verfahren 1. Instanz
 - 210 Euro im Berufungsverfahren

Das PsychPbG

■ Grundsätze

- nicht-rechtliche Begleitung
- Neutralität gegenüber Strafverfahren
- Trennung von Beratung und Begleitung
- keine Zeugenbeeinflussung

■ Anforderungen die die Qualifikation Fachlich/Persönlich/Interdisziplinär

■ Pauschalvergütung; § 6 PsychPbG

- 520 Euro im Vorverfahren
- 370 Euro im erstinstanzlichen Verfahren
- 210 Euro nach Abschluss des erstinstanzlichen Verfahrens

Auf einen Blick

- 3. Opferrechtsreformgesetz
- EU-Opferschutzrichtlinie
- Opfermerkblatt
- Opferfibel

www.bmjv.de/opferschutz



Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit